

Zeitschrift: Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik = Archivio araldico Svizzero

Herausgeber: Schweizerische Heraldische Gesellschaft

Band: 2 (1888)

Artikel: Beiträge zur Kenntnis der Heraldik und Sphragistik der deutschen Schweiz

Autor: Stutz, Ulrich-G.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-746613>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

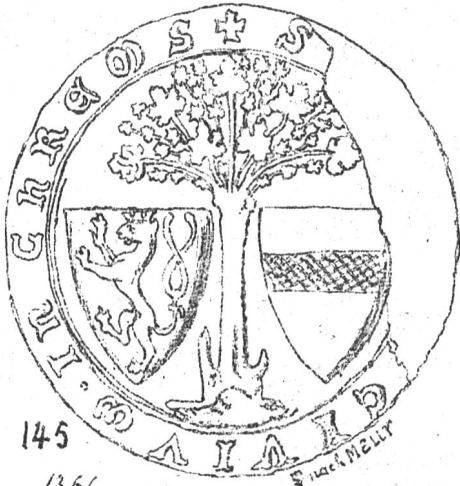
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beiträge zur Kenntnis der Heraldik u. Sphragistik
der deutschen Schweiz.

III.



145

1366

nach MELLER



146

1373

nach MELLER



147

1318

nach MELLER



148

1375



149

1381



150

1381



Fig. 151.

1481

Fig. 152.



1482

Beiträge zur Kenntnis der Heraldik und Sphragistik der deutschen Schweiz.

III.

In unserm Aufsätze über das Wappen und die Siegel des ältern Hauses Kiburg (Jahrgg I dieser Zeitschrift S. 37-53) haben wir gezeigt, dass die ältern Grafen von Kiburg zwei Kleinode führten, den durch die Siegel überlieferten, mit Lindenblättern behangenen Busch u. den durch das Attinghuser Kästchen bezeugten Pfauenstutz. Sprechen wir zuerst von dem letztern.

A. Der Kiburger Pfauenstutz.

Während der andere Helmschmuck durch die Siegel sowohl für Hartmann den Aeltern als für Hartmann den Jüngern bezeugt ist, kennen wir den Pfauenstutz nur aus dem Attinghuser Kästchen, welches nach unserer Annahme das Wappen Hartmanns des Jüngern zeigt. Es hindert dies natürlich gar nicht zu vermuten, dass, wie das andere Kleinod, auch dieses von beiden Zweigen des Geschlechts geführt wurde. Wir nahmen dies damals auch geradezu an, weil es aus Hartmanns des Aeltern Erbe durch Rudolf von Habsburg an dessen Söhne gekommen u. von diesen, um die Helmkrone vermehrt, auf den Bindenschild von Oesterreich gesetzt worden sei. Dieser Ansicht sind wir auch jetzt noch; allein dieses letztere Factum muss jetzt genauer untersucht werden, weil es inzwischen bestritten worden ist.

Nach einer alten Anschauung, welche sich bis ins 15. Jahrhundert verfolgen lässt (siehe unsere Bemerkungen über das Grabmal in Beromünster in diesem Heft Seite 1 u. ff. der Archives), nach einer alten Anschauung, welche auch von den Chroniken überliefert wird, wurde nämlich der Kiburger Pfauenstutz, mit einer Krone geziert, von den Habsburgern zum Oesterreichischen Kleinod erhoben.

Diese Ansicht wurde auch von den neuern Heraldikern z. B. Melly, Weiss u. a. adoptiert. Zuletzt führte sie Graf Ed. Gaston von Pettenegg in seinem Stammwappen des Hauses Habsburg sowie im Anhange dazu, betitelt; Das Wappen «Neu-Oesterreich» ausführlich durch (vgl. Jahrb. d. her. geneal. Vereins Adler in Wien IX. Jahrgg 1882). Bedenklich blieb dabei nur der Umstand, dass Graf Pettenegg, dem die Kiburger Siegel nicht zugänglich, sondern bloss in den schlechten Abbildungen Herrgotts bekannt waren, den Oesterreichischen Pfauenstutz von dem Kleinod herleiten wollte, das in den Kiburger Siegeln erscheint. Er glaubte nämlich, die Lindenblätter, welche Herrgott richtig angab, seien verzeichnete Pfauenspiegel. Doch als nun durch das Attinghuser Kästchen der Pfauenstutz bei Kiburg wirklich nachgewiesen war, glaubte ich die Ansicht Graf Petteneggs annehmen und in dieser Arbeit als unbestrittene Tatsache kurz berühren zu können. Allein im Laufe des letzten Jahres sind von sehr kompetenter Seite Bedenken gegen diese Ansicht geäußert u. neue Gesichtspunkte für diese Frage aufgestellt worden, so dass wir derselben einen längern Abschnitt widmen müssen.

Der unsern Lesern wohl bekannte Heraldiker G.-A. Seyler in Berlin hält nämlich dafür, dass dieses Oesterreichische Kleinod von Herzog Friedrich dem Streitbaren, dem letzten Babenberger, stamme (Geschichte der Heraldik. S. 267). Auf dem Reichstage zu Verona, sagt Herr Seyler, habe man aus den Herzogtümern Oesterreich und Steiermark ein Königreich machen wollen, allein der Plan sei gescheitert, u. durch den, am 15. Juni 1246 erfolgten Hinschied des

Herzogs, welcher der letzte seines Stammes war, vollends dahingefallen. Aus dem noch vorhandenen Entwurfe des Privilegs (Epistolae Petri de Vineis od. Vineis. Basler Ausgabe Tom II S. 197 ff) citiert Herr Seyler folgendes: ducatus Austriae et Stiriae cum pertinentiis suis et terminis, quos hactenus habuerunt, ad nomen et honorem regium transferentes: te hactenus praedictorum ducatum Ducem, de potestatis nostrae plenitudine et magnificentia promovemus in regem, eisdem libertatibus, immunitatibus et iuribus praedictum regnum tuum praesentis epigrammatis auctoritate dotantes, quae decent regiam dignitatem. Der neue König u. dessen Nachfolger sollten jedoch die Krone oder Consecration nur aus der Hand des Kaisers entgegennehmen. Das Herzogtum Kärnten soll einem Cognaten des Königs verliehen werden u. von dem neuen König zu Lehen gehen. Die Sache sei nun, wie Herr Seyler meint, soweit gediehen, dass Herzog Friedrich die heraldischen Consequenzen der ihm zgedachten Erhöhung ziehen konnte, und er habe dies dadurch getan, dass er auf seinen Helm eine, mit Pfauenfedern geschmückte Krone gesetzt habe. Die Meinung des Fürsten Hohenlohe, die ersten Herzoge der Habsburgischen Dynastie haben seit 1286 (irrtümlich; die Siegel mit dem Pfauenstutz kommen schon 1282 vor; siehe unten u. Graf Pettenegg l. c. S. 116 u. 117) als Königssöhne gekrönte Helme geführt, sei nicht richtig, da das Kleinod schon 1277 auf einem Siegel der Stadt Krems in Oesterreich vorkomme, (der Stempel sei wahrscheinlich viel älter) während Prinz Albrecht erst 1281 Reichsverweser in Oesterreich u. Steier geworden sei. Auch auf König Ottokar könne das Kleinod nicht bezogen werden, da derselbe immer den Altböhmischen Helmschmuck geführt habe. Herr Seyler weist ferner darauf hin, dass der ca 1260 dichtende Pleier von Garel von Steier eine Krone als Kleinod gebe, denn auch als Herzog von Steiermark dürfte Friedrich der Streitbare die Krone geführt haben. Diese sei überhaupt der Hauptbestandteil dieses Zimiers; das sehe man aus der Beschreibung desselben durch Johannes Victoriensis 1336 (galee sue decus, quod pinnam sive zimeram vel glareotam dicunt, in bellis tornetis et hastiludiis utendum contradidit, coronam scilicet resplendentie galee circumductam, et e medio pavonicorum speculorum relucentium fasciculum exurgentem) u. durch den Truchsessen Heinrich von Diessenhofen (insignia galee sue cum corona aurea ac pennis pavonum.)

Wir haben hier die Ausführungen des Herrn Seyler in extenso mitgeteilt, da wir uns mit den einzelnen Argumenten näher zu beschäftigen haben werden. Wir können nämlich diesmal der Ansicht des verehrten Heraldikers nicht beistimmen. Möge er uns verzeihen, wenn wir hier eine bei der Recension seines Werks versäumte Pflicht, die Kritik, etwas nachholen.

Die Ansicht des Herrn Seyler scheint uns aus folgenden Gründen nicht wahrscheinlich.

Einmal ist zu betonen, dass die Erhebung von Oesterreich und Steier ja *gar nicht* zu Stande kam, sondern dass es bei dem Entwurfe blieb. Es wäre also zum Mindesten etwas sonderbar, wenn Herzog Friedrich sich erlaubt hätte, aus diesem unverwirklichten Plane schon heraldische Consequenzen zu ziehen. Gegen einen solchen Missbrauch hätte man sich gewiss gewehrt.

Ein Jahr nach dem Entwurfe, der im Juni 1245 in Verona entstand (Böhmer-Ficker Regesta Imperii V. 1. Abteilg, pag. 618 ff.), nämlich am 15. Juni 1246 starb Herzog Friedrich. Mit ihm erlosch sein Haus. Sein Schild, die weisse Binde in Rot, wurde als Wappen des Herzogtums weiter geführt, der fragliche Helmschmuck aber erscheint nirgends, auch nicht in den Siegeln Ottokars, der doch, weil König von Böhmen, um so eher die Krone auf dem Helm hätte führen können. Erst 1277 findet sich der fragliche Zimier auf dem Kremser Stadtsiegel. Aelter kann es nicht sein; der Stil spricht doch wohl dagegen, noch viel mehr aber der Umstand, dass unter der Herrschaft Ottokars 1252-76 ein anderes Siegel, das älteste Stadtsiegel in Oesterreich, vorkommt, welches Herr Seyler nicht zu kennen scheint. Dass aber das 1277 vorkommende Siegel aus der Babenberger Zeit stamme, u. nur während der Böhmisches Herrschaft nicht gebraucht worden sei, kann man schon deswegen nicht annehmen, weil, wie schon gesagt, damals in jenen Gegenden noch gar keine Städtesiegel vorkommen.

Auch die Annahme des Herrn Seyler, die Krone sei das eigentliche Kleinod und der Pfauenstutz nur eine Verzierung desselben, kann ich nicht acceptieren. Herr Seyler bringt zwar auf Seite 211 einen ähnlichen Fall bei dem Wappen der Grafen von Sponheim. Dort erscheint auf einem Siegel von 1299 sowohl auf dem Helm als auf dem Kopfe des Pferdes eine ziemlich grosse Krone, während 1318 diese Krone mit einem Pfauenbusch besteckt im Felde des Secretsiegels von Graf Johann von Sponheim zu sehen ist. Freilich wäre da auch noch zu untersuchen,

ob nicht eine Vereinigung mit einem Pfauenstutz zu Grunde liege, der ja viel häufiger, als man glaubt, als Kleinod vorkommt. Aber selbst, wenn man hier, wo die blosse Krone durch ein früheres Siegel bezeugt ist, Herrn Seyler beistimmen will, so braucht das in unserm Falle noch gar nicht zu geschehen. Die Stelle des Pleier hat hier nicht die Beweiskraft wie im obigen Falle das Siegel, weil sie ebenso gut zufällig sein kann. Aus den zwei genannten Beschreibungen des Kleinods aber lässt sich nach meiner Ansicht nicht auf einen Vorrang der Krone schliessen. Die beiden Bestandteile sind ja einander ganz beigeordnet, (Coronam... et... fasciculum, cum corona aurea ac pennis pavonum) während es zur Bestätigung von Herrn Seylers Ansicht doch gewiss heissen müsste coronam fasciculo speculorum pavonicorum ornatam oder etwas ähnliches. Ja selbst, wenn man auch das noch zugeben wollte, so müsste man daneben doch auch noch die Darstellung der Siegel zu Rate ziehen. Hier aber erscheint der Pfauenstutz von 1277 an immer als selbstständiger Teil, 3 mal so hoch als die Krone, während im andern Falle, wenn die Krone das eigentliche Kleinod wäre, die Pfauenspiegel ähnlich wie in der Zürcher Wappenrolle bei Scharfenberg N° 53 angebracht wären.

Allein noch bleibt uns das Hauptargument des Herrn Seyler, das Siegel von Krems vom Jahr 1277, welches allerdings für diese Frage von höchster Bedeutung ist, und dessen Herbeiziehung um so verdienstlicher ist, als es von den Oesterreichischen Forschern übersehen wurde.

Die Siegel der am nördlichen Ufer der Donau liegenden Stadt Krems wurden ausführlich behandelt u. abgebildet von Ed. Melly in seinen ausgezeichneten «Beiträgen zur Siegelkunde des Mittelalters,» erster (u. einziger) Teil. Wien 1847 (Man vergleiche auch die Nachträge Karl v. Savas u. Böhms im Oesterreichischen Notizenblatt V 1855, VI 1856, IX 1859). Das 2. u. 3. Siegel wurde nach dieser Abhandlung vom Fürsten Hohenlohe in seinem Aufsatz über die Linde (Jahrb. d. her-geneal. Ver. Adler in Wien Jahrg IV. 1877) abgebildet, jedoch ohne Angabe der Quelle u. ohne weitere Bemerkungen. Endlich finden sich noch Abbildungen dieser Siegel mit begleitendem Text in Dr. A. Kerschbaumers Geschichte der Stadt Krems 1885.

Melly (S. 200) u. Kerschbaumer (S. 381) sind der Ansicht, die Kremser haben den Pfauenstutz von Habsburg-Kiburg 1277 während des Kampfes zwischen Rudolf und Ottokar angenommen, weil sie mit dem erstern sympathisierten. Er habe ihnen ja am 12. Juni 1277 unter Belobung ihrer Treue und Anhänglichkeit die Erträgnisse der Brückenmaut (Brückenzoll) in Hohenstein bei Krems angewiesen, damit sie ihre Stadt befestigen könnten. Allein solche freundschaftlichen Beziehungen zwischen dem König und den Kremsern erklären natürlich die Aufnahme eines Theils des königlichen Hauswappens in das Stadtsiegel nicht; der wahre Grund muss anderswo liegen.

Ein Teil der Stadt Krems, welche zum ersten Male am 16. August 995 genannt wird (in confinio nostre proprietatis orientalis urbis que dicitur Chremisa. Meiller Babenberger Regesten N° 1 S. 2.) war als Lehen des Bistums Passau im Besitze der Babenbergischen Herzoge. Dies bezeugt eine Urkunde Friedrichs des Streitbaren vom Jahr 1241 (Mon. Boica Bd. XXVIII 2. Abt. N° 42 S 154 ff), worin der Herzog die Lehen aufzählt, die er vom Bischof von Passau besass, ne hiis que nobis tamquam unigenito contulerat si intestati sublati fuissetus de medio priuaretur. Da heisst es nun: Sunt autem hec (näml. feoda, quae habemus ab ecclesia pataviensi.) Aduocacia ecclesiarum Chremismünster. S.-Floriani. Erla Walthusen. S.-Ypoliti (St-Pölten). Chotewiensis. S. Georgii. Altenburch et Sitansteten. *Item civitates* in Lintza in Anaso. *Chremisa ex ea qua monti* adiacet parte. Dann folgt noch eine Menge von Dörfern, Zehnten u. s. f. Nach dem Tode Friedrichs des Streitbaren gieng die Gewalt zuerst an Hermann von Baden, dann 1252 an Ottokar von Böhmen über. Diesem verlieh am 20. April 1253 Bischof Berchtold von Passau die Lehen, welche die Babenberger Herzoge von seiner Kirche gehabt hatten. (Mon. Boic. XXVIII 2, Abt 365). Hinc tenore praesentium declaramus, quod deficientibus ducibus Austriae, non haerede relicto, aut aliquo successore, cum terra principe diutius caruisset, quaenam feoda, quae iidem duces ab Ecclesia nostra Pataviensi, in ducibus Austriae et Styriae, quae sunt non modica, sed magna et maxima, titulo possederant feudali nobis et Ecclesiae nostrae vacare coeperunt. Verum domino Ottocharo nobili Marchione Moraviae, nato illustris regis Boemiae in ducatum postmodum subintrante, occasione matrimonii, quod postmodum cum filia Domini Leopoldi, quondam Ducis Austriae contraxit nobis negotium hujusmodi exequentibus, multis nobis coepit precibus supplicare, ut in dictis feodis specialem sibi gratiam faceremus hujus rei gratia, ea quae honestas et ratio postularet, offerens se facturum. Nach

Rücksprache mit dem Capitel habe dann der Bischof beschlossen ipsi Capitulo ob honorem et reverentiam B. Stephani Protomartyris, Patroni nostri, Parochiam in Holabrunne ob nostram etiam faciendam memoriam conferre. Es folgen dann nur noch einige für uns unwichtige Bestimmungen. Somit war Chremsa ex ea qua monti adiacet parte an Ottokar übergegangen. Jetzt erscheint das erste Stadtsiegel (Fig. 145) nach Melly in Abdrücken von 1266, 1268 u. 1271. In der Mitte wächst aus einem kleinen Stück Erde eine Eiche hervor, (nicht eine Linde, wie auf den 2 folgenden Siegeln) (heraldisch) links davon erscheint der Oesterreichische Bindenschild, rechts der Böhmisches, doppelschwänzige, gekrönte Löwe. Der Schild links an zweiter Stelle bezeichnet natürlich die territoriale Zugehörigkeit zum Herzogtum Oesterreich, derjenige rechts den Inhaber des Passauischen Lehens. Was den Baum betrifft, so hält ihn Hohenlohe für einen blossen Stützpunkt der Wappenschilde, eine Art Schildhalter, während Melly vermutet, er beziehe sich auf die Gerichtsbarkeit, wie auch wirklich unter den Babenbergern mehrmals Gerichtsverhandlungen dort vorgenommen wurden (vgl. Meiller l. c. Kerschbaumer l. c. S 12 u. 13). Solche Acte fanden ja oft unter Eichen oder Linden statt. Jedenfalls gehörte der Baum zum Stadtwappen, denn König Ladislaus erlaubte 1453 den Kremsern auf ihre Bitten ausdrücklich «den Paum zwischen den bemelten Schilden» wegzulassen (Kerschbaumer l. c. S 35 u. 382). So blieb das Siegel bis zum Ende der Herrschaft Ottokars.

Als dieser in dem Frieden vom 21. Nov. 1276 zur Abtretung der Herzogtümer Oesterreich, Steiermark, Kärnten u. Krain, der windischen Mark u. der Stadt Eger gezwungen wurde, Rudolf aber versprach, seiner Tochter Guta, die er mit Ottokars Sohn, Wenzel, verheiraten wollte, eine Mitgift von 40,000 Mark Silber zu geben, wofür er Ottokar jährlich 4,000 Mark Einkünfte in Oesterreich nördlich der Donau anwies, nahm er Krems u. Stein davon aus, wahrscheinlich, um sich den Uebergang über die Donau zu sichern. Doch schon am 6. Mai 1277 hob ein weiterer Ausgleich die Abhängigkeit des nördlich der Donau liegenden Gebiets auf, so dass jetzt dasselbe als unbesetztes Herzogtum ganz beim König lag. Natürlich dachte Rudolf von Anfang an daran, seinen Söhnen diese mächtigen Reichslehen zuzuhalten, allein er gieng nach seiner Weise vorsichtig vor. Zuerst suchte er seinen Söhnen in jenen Gegenden eine solche Macht zu verschaffen, dass, wenn auch auf irgend eine Weise ein anderer Herzog würde, seine Stellung unhaltbar wäre. Zu diesem Zwecke liess er seinen Söhnen im Laufe des Jahres 1277 alle Lehen übertragen, welche die Babenbergischen Herzoge von den Bistümern Salzburg, Regensburg u. Freising besessen hatten. 1279 folgten auch die Lehen des Bistums Bamberg, allein noch vorher, am 24. Nov. 1277, diejenigen von Passau. Die betreffende Urkunde ist abgedruckt bei Hansiz., *Germania sacra* Tom. I. pag. 418-20, die Bestätigungsurkunde des Königs vom gleichen Tag in den *Mon. Boic.* XXVIII 2. Abt. S. 409. In der letztern heisst es:

Der Bischof Peter von Passau, welcher dem Reiche grosse Dienste erwiesen habe, habe sich nicht begnügt mit den Diensten, die er dem Reich in des Königs Person erwiesen, sondern wolle diesen auch in seinen Söhnen ehren. Nam feuda illa omnia et singula, que sibi et Ecclesie per mortem clare memorie, Principum Austrie (Ottokar wird nicht erwähnt, weil Rudolf ihn nicht anerkannte) in eadem terra vacare coeperunt, Karissimis filiis nostris, Alberto Hartmanno et Rudolpho, ac eorum liberis et heredibus masculis contulit ipsosque ad instar et formam dictorum Principum in feudavit his duntaxat exceptis, que de feudis predictis dicto Principi et Ecclesie sue Pataviensi inferius assignamus, necnon jure Patronatus Parrochialis Ecclesie in Holabrune, quam Ecclesiam cum pertinentiis suis bone memorie Perchtoldus quondam Pataviensis Episcopus, ad mensam Pataviensis Capituli jure perpetuo contulit et concessit, eo tempore quo sibi et Pataviensi Ecclesie predictae feuda premissa per mortem bone memorie, quondam Friederici Ducis Austrie vacaverunt, Cui collationi nomine nostro et Romani Imperij ad instantiam predicti Petri Episcopi Pataviensis, quantum ad nos respicit auctoritate regia approbamus. Dann wird gesagt, dass die Belehnten sich dafür verpflichtet haben, den Bischof u. seine Kirche zu schützen und zu ehren, u. s. f. Um jedoch den Bischof für die vielen Kosten, die er im Dienste des Reiches gehabt habe, zu entschädigen, habe er de feudis predictis, antequam filiis nostris conferentur eadem, redditus ducentarum librarum usualis monete Viennensis abgezogen u. dem Bischof und seiner Kirche gegeben. Sunt autem hec nomina bonorum illorum, que de feudis predictis sepedicto Pataviensi Episcopo et Pataviensi Ecclesie remanebunt u. aus welchen ducentae librae eingehen. Es werden nun aufgezählt: das forum Trebensee mit allen Einkünften, die villa in Gaizrukke, in villa Holarn sex mansi et dimidius mansus, que Lehen vulgariter nominantur, ferner das jus advocatie in bonis et prediis Pataviensis capituli in villis Rischoldsdorff et Obern-Neusidl, das judicium criminale vel sanguinis in

S.-Ypolito in Mautarn in Zeizenmaur, in Chungesteten et alias in bonis et possessionibus ac hominibus Ecclesie Pataviensis sitis in Tulne iudicio, endlich septem librarum redditus in Zeizenmaur, et unam libram in Mautarn. Es folgen dann noch einige Bestimmungen über die Ablieferung der Einkünfte von den letztgenannten Orten, sowie die Verleihung der plena et libera potestas iudicandi de crimine, et iudicium sanguinis exercendi, ac in tribus locis videlicet in S. Ypolito, Mautarn et Zeizmur furcas seu patibula etc. erigendi. Die ordinatio und conservatio der Lehen bleibt in Händen des Königs so lang er lebt. Sterben seine Söhne ohne männliche Erben, so fallen die Lehen an den Bischof zurück; werden sie sonst vakant, so steht dem Bischof und dem Capitel die weitere Ordnung der Dinge zu. Unter den Zeugen werden genannt: Albertus et Hartmannus filii nostri Comites de Habspurch.

Wir haben diese Urkunden ausführlich behandelt, um zu zeigen, dass gar kein Anhaltspunkt für die Annahme vorhanden sei, der Teil von Krems, der am Berge lag, sei 1277 nicht mit den andern Passauer Lehen an die Söhne Rudolfs gekommen. Bevor wir nun die heraldischen Consequenzen ziehen, müssen wir noch untersuchen, ob dieser Teil der Stadt irgend welche Bedeutung hatte.

Auf dem Berge lag nach Dr. Kerschbaumer (l. c. S. 19) gerade der älteste Teil der Stadt. Dort befand sich bis 1452 das Rathaus, dort befand sich das forum eminentius cremisie (Hohenmarkt 1137 Meiller. l. c. Reg. 25 n. 5). Ferner lag auf der Höhe die Burg, die schon von den Römern benutzt war, zu Babenberger Zeit zerstört gewesen zu sein scheint, (die Herzoge wohnten nämlich im sogenannten Herzogshof an der Donau vgl. Kerschbaumer in den Blättern für Landeskunde von Niederösterreich Neue Folge XIX. S. 260 ff.) später aber wieder aufgebaut wurde. In derselben brachte die letzte Babenbergerin, Margareta, nach ihrer Trennung von König Ottokar den Rest ihres Lebens zu. Dort, in monte, lag ferner die ecclesia St. Stephani, welche, wie Kerschbaumer gewiss mit Recht annimmt, die älteste Pfarrkirche war. Wir sehen, dass der Teil der Stadt, der an die Habsburger kam, sehr bedeutend war.¹

Nun erscheint auch ein neues Stadtsiegel (Fig. 146); der Baum, jetzt eine Linde, ist geblieben nur mit der Aenderung, dass das Stück Erde, aus welchem er hervonwächst, jetzt treppenartig geformt ist. Ebenso blieb unverändert der Bindenschild, aber rechts begeben wir, statt dem Böhmischem Schild, dem gekrönten Pfauenstutz. Dieses Siegel erscheint zuerst an einer undatierten Urkunde der Oesterreichischen Stände, welche sich auf den Landfrieden bezieht (Urkundenbuch des Landes Oesterreich ob der Enns. Bd III S. 580 ff.) Kurz (Oesterreich unter Ottokar u. Albrecht I. Bd 2. S. 190) setzt sie ins Jahr 1281, sie fällt aber nach neuern Forschungen in's Jahr 1277. Weitere Abdrücke des Siegels stammen aus den Jahren 1288, 1291 u. 1299.

Dass diese Aenderung des Siegels und besonders der rechten Seite desselben, mit der Aenderung im Besitz der Passanischen Lehen zusammenhängt, wird einem schon durch die Gleichzeitigkeit der beiden nahegelegt.

Sehen wir nun, was für uns aus diesem Siegel folgt. Wie auf dem frühern bezeichnet auch hier der Bindenschild an zweiter Stelle die territoriale Zugehörigkeit der Stadt zum Herzogtum Oesterreich, der Schild, jetzt das Kleinod, rechts den Inhaber der Passauer Lehen, die Söhne Rudolfs. Die beiden Teile gehören also durchaus nicht zusammen, der Helm nicht zu dem Bindenschild, sondern er vertritt einen andern Schild. Doch wird man uns erwidern: Weshalb

¹ Merkwürdiger Weise erwähnt Herr Dr. Kerschbaumer diese Abhängigkeit eines Teils der Stadt Krems vom Bistum Passau mit keinem Worte. Dies machte mich eine Zeit lang misstrauisch gegen meine Ansicht, bis ich den Grund seines rätselhaften Schweigens in folgendem entdeckte: Auf Seite 142 seiner Geschichte von Krems sagt er, der Landesfürst sei in Folge der Verleihung der Passauischen Lehen oberster Vogt der Pfarre gewesen. In der Anmerkung citiert er Mon. Boic. XXVIII. II. p. 483 u. fügt hinzu: «In der Aufzählung der Lehen, die Herzog Friedrich von Oesterreich von der Kirche zu Passau hatte, kommt auch vor: *Advocatia ecclesiae in Gremsa, ex ea quae monti adiacet parte!* (Vgl. Bern Pez. cod. dipl. austr. ep. II. p. c. 94) Offenbar denkt er an die oben angeführte Urkunde von 1241. Allein er übersieht den Abdruck in Mon. Boic. XXVIII. 2. 154 ff. und stützt sich auf einen ältern, schlechten Abdruck bei Pez. Dort scheinen die Worte von Chremsmünster bis Chremsa durch ein Versehen des Copisten ausgefallen zu sein, wie es ja sehr leicht u. häufig vorkommt, dass man bei einer Abschrift eine Zeile überspringt, besonders, wenn 2 Zeilen nacheinander mit fast dem gleichen Worte (Chremsmünster u. Chremms) beginnen. So entstand statt *Advocatia ecclesiarum Chremsmünster, S. Floriani... item Civitates in Lintza, in Anaso Chremsa...* einfach *advocatia ecclesiae* (spätere Korrektur, weil der Plural jetzt nicht mehr passte) in Chremsa. Da nun Kerschbaumer nichts von dieser Belegung mit einem Teil der Stadt weiss, bezieht er natürlich auch die folgenden nur auf die *advocatia ecclesiae* u. nicht auf die *civitas*. (Vgl. übrigens auch Alfons Huber Oesterreichische Geschichte Bd. II. S. 4).

wurde denn nicht der Habsburger Schild hingesezt? Diese Frage lässt sich sehr einfach beantworten.

Wir haben gesehen, dass die Lehen nur den Söhnen des Königs und ihren männlichen Nachkommen verliehen wurden. Es handelte sich also darum, ein Abzeichen hinzusetzen, das nur diesem Zweige des Hauses Habsburg zukam. Das war nicht der Fall mit dem Habsburgischen Schilde. Denn dieser wurde auch von der Habsburg-Lauffenburger Linie geführt. Ebenso wenig wäre diese Bedingung erfüllt gewesen durch den Habsburger Helmschmuck. Dieser prangte ja auch auf dem Helme des Hauses Kiburg-Burgdorf (—Habsburg) u. auf demjenigen der übrigen Habsburg-Lauffenburger, bis sie Rapperswyl bekamen. Es bleiben noch die verschiedenen Bestandteile des Kiburger Wappens, welche Rudolf und seine Söhne als die Erben Hartmanns des Aeltern führen konnten. Davon war der Schild, wie es scheint, durch Uebereinkommen den Vettern von Habsburg-Lauffenburg, den jüngern Kiburgen, abgetreten. Obschon sich Rudolf u. seine Nachkommen immer Grafen von Kiburg nennen, führen sie diesen Schild nie bis auf Rudolf IV., der ihn in seinem Siegel von 1359 (Karl v. Sava. Siegel der Oesterreichischen Regenten. Mitteilgn der Centralkommission für Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale XII. S. 172 ff. u. Taf. VII) anbringt. Allein es ist ja bekannt, dass dieser Herzog gerade in dem betreffenden Siegel sich noch einige andere Wappen u. Titel anmasste, zu deren Führung er nicht berechtigt war, u. dass er von Kaiser Karl IV. deswegen gezwungen wurde, das genannte Siegel durch ein, zwar nicht minder schönes, aber etwas weniger anmassliches u. prunkendes zu ersetzen. So kommt denn auch der Kiburger Schild meines Wissens nicht mehr vor bis zu Herzog Albrecht VI. um die Mitte des 15. Jahrhunderts (v. Sava l. c. B XV. S. 36), obschon die Herzoge seit dem letzten Drittel des 14. Jahrhunderts vollständig berechtigt gewesen wären, ihn zu führen, waren doch die jüngern Grafen von Kiburg seit jener Zeit nur ihre Lehensleute u. sie selbst im Besitze der Kiburgischen Güter. Man könnte freilich sagen, Rudolf und seine Söhne hätten ja den Schild des ältern Hartmann mit dem schwarzen Feld behalten können, während die jüngern Kiburger das Feld wie Hartmann der Jüngere rot führten. Allein das wäre eben auf den Siegeln nicht zu unterscheiden gewesen. Mit dem Kiburger Schild war es also nichts. Es bleiben nur noch die Kleinode. Von diesen hinwiederum war der mit Lindenblättern behangene Busch auch nicht verwendbar, denn wie wir im zweiten Teil dieser Arbeit sehen werden, wurde er zu andern Zwecken verwendet u. auf das Erbe Hartmanns des Jüngern bezogen. Es blieb also nur der Pfauenstutz. Dieser aber war wahrscheinlich auch durch ein Abkommen den Erben Hartmanns des Aeltern, Rudolf u. seinen Söhnen, vorbehalten, wenigstens begegnen wir ihm sonst bei keinem der übrigen Kiburgischen Erben. Das war nun das passende Abzeichen für die Filii regis Romanorum und ihre liberi et heredes masculi, dieses konnte nur auf sie bezogen werden.

Es können freilich weitere Einwendungen gegen unsere Ansicht gemacht werden. Woher kommt denn die Krone u. weshalb findet man dieses Kleinod sonst nirgends in den Siegeln Rudolfs und seiner Söhne zwischen 1264 u. 1282? Auch dies glaube ich beantworten zu können. Die Krone ist wohl mit Hohenlohe aus der Eigenschaft der 3 Brüder als Söhne des Königs zu erklären. Man vergleiche einmal gerade diese Urkunden der Bischöfe von Regensburg, Passau, Freising, etc. Nie werden die Brüder comites de Habsburg genannt ausser etwa unter den Zeugen. Sonst heissen sie immer illustres pueri et liberi serenissimi domini nostri Romanorum regis semper Augusti, oder karissimi filii eius dem domini Regis, etc. Ich habe auch von Herrn Staatsarchivar Dr. Paul Schweizer in zuvorkommendster Weise Einsicht in die Urkunden erhalten, welche von den Söhnen Rudolfs bis 1289 ausgestellt wurden u. sich im Archiv des ehemaligen Klosters Töss bei Winterthur befanden. Ich gebe hier die Titel u. zugleich Abbildungen der Siegel.

1275 1. Juli Albertus comes in habspurch et in Kiburch primogenitus incliti Rudolphi dei gratia Regis Romanorum. Winterthur in domo Wez (zelonis) sculteti (Siegel N° 148).

1276 27. März Albertus comes de habspurch serenissimi domini Rudolphi regis Romanorum filius. Baden (Siegel N° 148.)

1281, 21 Februar. Albertus et Hartmannus de Habspurch et de Kyburch comites, lantgravii. Alsacie serenissimi domini regis Romanorum filii Wien (Siegel N° 148 w. 149.)

1281 ante festo Michaelis. Hartmannus comes de habispurc et de kiburc Alsacie Lantgravius serenissimi Romanorum regis filius, apud Wintertur (Siegel N° 149).

1282, 2. Juli (feria quinta post festum apostolorum petri et pauli) Rudolfus comes de habispurc et de Kiburc alsacie Lantgravius serenissimi Romanorum regis filius. Diessenhofen (Siegel N° 150).

1284. 30. März (feria quinta ante ramos palmarum) Rudolfus dei gratia Austrie et Stirie dux Carniole et Marchie dominus comes de Habispurc et de Kyburc Alsacie lantgravius serenissimi domini Rudolphi romanorum regis filius. Winterthur (Siegel N° 150).

1285. 5. October. Ebenso. apud Wintertur (Siegel n° 150.)

1289. 9. Januar. Ebenso. Winterthur (Siegel N° 150).

Wir sehen also, welch grossen Wert die Grafen darauf legten, filii serenissimi domini Rudolphi regis Romanorum zu sein. Nun führte aber Rudolf als König eine Krone. Weshalb sollten das die königlichen Prinzen nicht auch tun, u. ihren Helm wenigstens mit einer Laubkrone zieren?

Was aber den Einwurf betrifft, dieser Helmschmuck sei sonst in ihren Siegeln nicht zu finden, so lässt sich darauf folgendes antworten. Was den König Rudolf selbst betrifft, so hat er, unnötigen Ausgaben u. eitlem Prunk überhaupt nicht grün, sowiel ich weiss, nach 1264 bis zu seiner Königswahl kein neues Siegel angeschafft, auf welchem er seine Besitzerweiterung heraldisch hätte ausdrücken können. Er begnügte sich mit dem Titel. Auf den Königssiegeln aber wurden damals die Hauswappen noch nicht angebracht. Seine Söhne führten, wie wir eben sahen, Schildsiegel mit dem blossen Habsburger Löwen. Ein einziges Reitersiegel Albrechts findet sich vor 1282. Wir erhielten durch Herrn Staatsarchivar Dr. Schweizer aus Wien eine prächtige, von Herrn Dr. Lampel ausgeführte Zeichnung dieses Siegels. Allein da es unmöglich ist, dieselbe autographisch zu reproducieren, ohne dass sie an Schönheit sehr verlieren würde, u. da sie ferner von einem ziemlich beschädigten Exemplare genommen ist, ziehen wir es vor, die einfachere Umrisszeichnung bei Graf Pettenegg unsern Lesern wiederzugeben. N° 151 Das Siegel, merkwürdig schon durch seine Umschrift (Albertus Dei Gra. De. Habsburc. Et. De. Kiburc Comes Landgravi Alsacie Dmi. Rud. Rom. Regis (2. Zeile) Primogenit. Et. Ejusdem per Austr. et Styr. Vicari Generalis) zeigt den Grafen Albrecht von links nach rechts sprengend mit dem alten Habsburger Wappen. Allein dies widerspricht natürlich unserer Ansicht nicht. Hier hatte Albrecht, nach dem König der Hauptvertreter der ältern Linie des Hauses Habsburg, keinen Grund, sein Habsburgisches Kleinod zu entfernen und den Kiburger Helm an seine Stelle zu setzen, um so mehr, wenn er schon daran dachte, den letztern, falls er Herzog würde, auf den Bindenschild zu setzen.

Dies geschah denn auch auf seinem Herzogssiegel, dessen er sich schon 3 Tage vor seiner, am 27. Dez. 1282 erfolgten Belehnung bediente, wenn die betreffenden Urkunden nicht vordatiert sind (vgl. v. Sava l. c. Bd. XI. S. 137 Graf Pettenegg l. c. S. 117) Hiemit waren nun alle seine Titel bis an denjenigen eines Landgraten im Elsass auch heraldisch ausgedrückt. Den alten Habsburger Helm auf den Bindenschild zu setzen, hätte nicht gut gepasst, weil sonst Habsburg doppelt, die grossen Kiburgischen Besitzungen aber gar nicht vertreten gewesen wären, weil es dem, an den bisherigen Gebrauch gewöhnten Auge gewiss seltsam geschienen hätte, den Schild und das Kleinod von Habsburg auf demselben Siegel, aber getrennt u. das letztere auf einem fremden Schilde zu sehen u. weil der gekrönte Kiburger Zimier dem herzoglichen Schilde besser anstehen mochte. (Siegel N° 152.)

Zum Schlusse möge noch erwähnt werden, dass das zweite Kremser Siegel nur bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts im Gebrauch blieb. Es erscheint nämlich, zuerst in einem Abdruck von 1318, ein neues Siegel, ganz ähnlich dem vorigen, jedoch mit der Abweichung, dass der Helm durch den Schild des Herzogtums Steiermark ersetzt ist (fig. 147). Weshalb diese Aenderung vorgenommen wurde, ist noch nicht sicher ermittelt u. auch für unsere Frage ohne Bedeutung. Sie ist aber wohl in Verbindung zu bringen mit dem Stadtrecht, das die Kremser 1305 von Albrechts Sohn, Herzog Rudolf III. erhielten, worin es hiess, die Fertigung und Sigillierung beider Städte (Krems u. Stein) solle bei allen Gerichten gültig u. achtbar sein (Kerschbaumer l. c. S. 381). Auch in der Schweiz hat ja die Verleihung eines Stadtrechtes oft eine Aenderung im Wappen

oder Siegel der Stadt zur Folge gehabt. (Vgl z. B. Jahrgg I dieser Zeitschrift S. 50). So mochten die Bürger die Gelegenheit ergriffen haben, das frühere Siegel zu ändern, dessen beide Teile gleichbedeutend geworden waren, seit die Habsburger die Herzogswürde erlangt u. den Pfauenstutz zum herzoglichen Kleinod erhoben hatten. Dass sie hiebei wieder einen Schild an Stelle des Helms setzten u. dazu denjenigen des mit Oesterreich vereinigten Herzogtums Steiermark wählten, ist sehr natürlich, besonders wenn man an die herzoglichen Majestäts-, namentlich aber Secretsiegel denkt, wo ja diese Wappen immer zusammen erscheinen.

Dies ist meine Ansicht über den gekrönten Helm mit dem Pfauenstutz. Solange nicht weitere, direkte Beweise für die entgegengesetzte Ansicht gebracht werden können, glaube ich die hergebrachte Anschauung nicht aufgeben zu müssen. Das Kremser Siegel wenigstens scheint mir gerade ihre beste Stütze zu sein. Doch ich bin weit entfernt, diese wenigen Bemerkungen für irgendwie abschliessend zu halten. Namentlich wäre ich dankbar, wenn ich auf Fehler oder Lücken, welche dieser Arbeit gewiss auch anhängen, aufmerksam gemacht würde. Besonders erfreulich wäre es, wenn etwa Oesterreichische Heraldiker sich damit beschäftigen würden, welche ja durch Localkenntnis und reichlicheres Material vor andern natürlich einen grossen Vorsprung hiebei haben. Jedenfalls wäre es dann wünschenswert, wenn auch das Kärntische Kleinod, herbei gezogen würde wo ja schon frühe ein gekrönter Helm mit einem Pfauenstutz vorkommt (siehe Weiss. Bemerkungen zur Zürcher Wappenrolle). Ich glaube zwar wie Weiss u. a. nicht, dass dieses alte Kärntner Kleinod irgendwie mit dem Oesterreich-Habsburgischen zusammenhänge. Namentlich dürfte das in Bezug auf das Kremser Siegel schwer zu erweisen sein; denn der Umstand, dass der letzte Spontheim, Herzog Philipp von Kärnten 1270-1279 in der Burg zu Krems auf Befehl Ottokars wohnte, dass er 1279 dort starb, und dass ihm aus den Einkünften der Maut von Krems sowie der Herrschaft Pösenbeug ein Leibgeding angewiesen war, (Kerschbaumer l. c. S. 16 u. Tangl, die Grafen von Pfannberg. Archiv für Oesterr. Geschichtsquellen XVIII S. 125, 144) würde doch wohl eine Aufnahme des Spontheimer Helmes in das Kremser Stadtsiegel nicht erklären. In der Wappenrolle aber ist das Kleinod von Kärnten wohl einfach das von Oesterreich in Folge der Vereinigung der beiden. Ferner soll der einfache Pfauenstutz auch von Adligen in jener Gegend geführt worden sein. So führt laut gefälliger Mitteilung des Herrn Staatsarchivar Dr. Schweizer Graf Berchtold von Hardek (der erste des Geschlechtes der Burggrafen von Magdeburg oder Maydurg Grafen v. Hardegg) einen Pfauenstutz in seinem Siegel von 1290. Ich habe jedoch in W. Kopal, Hardegg, eine historische Studie (Blätter des Vereins für Nieder-Oesterreichische Landeskunde Neue Folge XI, 4-6) nichts darüber gefunden, und muss daher die Untersuchung über diesen und die andern Punkte denjenigen Forschern überlassen, welche so glücklich sind das betreffende Material an Siegeln, etc. zu besitzen.

(Fortsetzung folgt)

G.-ULRICH STUTZ.

